

Philosophische Fakultät II Institut für deutsche Sprache und Linguistik

Studienordnung

für den Masterstudiengang Historische Linguistik

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin am 16. April 2003 folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Historische Linguistik erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang
- § 5 Studienziele
- § 6 Studienaufbau
- § 7 Module
- § 8 Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienpunkte
- § 10 Studiennachweise
- § 11 Lehrveranstaltungsnachweise
- § 12 Modulabschlussbescheinigungen
- § 13 Studienfachberatung

Teil II

- § 14 Gliederung des Fachstudiums
- § 15 Module des Fachstudiums
- § 16 Ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen
- § 17 Abschlussphase
- § 18 Masterarbeit
- § 19 Auslandsstudium

Teil III

- § 20 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziel, Inhalt und Aufbau des Masterstudienganges Historische Linguistik am Institut für deutsche Sprache und Linguistik der Philosophischen Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung sowie der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Historische Linguistik.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Historische Linguistik sind in der Zulassungsordnung geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Masterstudium Historische Linguistik beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Regelstudienzeit und Gesamtstundenumfang

(1) Der Gesamtumfang des Masterstudienganges Historische Linguistik beträgt 3600 Zeitstunden, die auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern im Umfang von 900 Zeitstunden pro Semester verteilt sind.

(2) Die Lehrveranstaltungszeit (Präsenzzeit) beträgt in der Regel ein Drittel des Gesamtstundenumfanges. Die restliche Zeit ist der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, dem Literaturstudium bzw. der Absolvierung der Prüfungen vorbehalten.

§ 5 Studienziele

Der Masterstudiengang Historische Linguistik vermittelt vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten, die die Studierenden in die Lage versetzen, im Fach wissenschaftlich zu arbeiten und Forschungsprojekte zu realisieren. Der Schwerpunkt der Ausbildung liegt auf der Vermittlung fachspezifischer theoretischer und methodologischer Kenntnisse, darüber hinaus soll ein vertieftes philologisches Wissen über die Geschichte zweier Einzelsprachen oder Sprachfamilien erworben werden.

Der Masterstudiengang Historische Linguistik ist interdisziplinär angelegt. Er führt die linguistischen Disziplinen der Germanistik, Indogermanistik, Skandinavistik, Romanistik, Slawistik, Baltistik und Afrikanistik zusammen und erzeugt so einen differenzierten Blick auf das Phänomen Sprache und auf den Sprachwandel.

Durch die spezifischen Anforderungen des Studienfaches werden im Bachelor- und Masterstudiengang

* Diese Studienordnung wurde am 12. Februar 2004 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis genommen.

Historische Linguistik vorrangig folgende Schlüsselqualifikationen entwickelt: vernetztes und multifaktorielles Denken, Hypothesenbildung bei Unterinformation, die Fähigkeit, große Datenmengen zu verarbeiten und zu memorieren, Recherchevermögen und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte strukturiert und transparent aufzubereiten. Darüber hinaus fördert das Studium der Historischen Linguistik die Ausbildung der Fähigkeit, Präzision und Detailgenauigkeit mit großem Abstraktionsvermögen zu kombinieren und führt zur Entwicklung hoher intellektueller Belastbarkeit.

Das Studium bereitet darauf vor, im Fach wissenschaftlich zu arbeiten und einen Promotionsstudiengang zu absolvieren. D.h. es dient in besonderer Weise dazu, den zukünftigen wissenschaftlichen Nachwuchs im Fach zu rekrutieren. Darüber hinaus eröffnet das Studium den Zugang zu einem breiten Spektrum von Tätigkeitsfeldern und Berufen, z.B. im Bereich des Verlagswesens, der Medien und des Kulturmanagements, sowie im Fortbildungsbereich und in der Wirtschaft.

§ 6 Studienaufbau

(1) Das Masterstudium Historische Linguistik gliedert sich in das Fachstudium, das Studium nach freier Wahl sowie die Abschlussphase.

(2) Die Abschlussphase umfasst die Anfertigung der Masterarbeit sowie eine mündliche Prüfung, in der die Masterarbeit verteidigt wird.

§ 7 Module

Module sind inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Module werden grundsätzlich mit einer Prüfung abgeschlossen.

§ 8 Lehrveranstaltungen

(1) Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

a) Hauptseminar (HS)

Hauptseminare sind Lehrveranstaltungen, die auf eine vertiefende Betrachtung theoretischer Positionen bzw. eine verstärkte Fokussierung auf spezifische Fragestellungen zielen und dabei die methodologischen und fachspezifischen Kenntnisse erweitern.

b) Forschungsseminar (FS)

Forschungsseminare sind stark forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, die auf eine vertiefende Betrachtung theoretischer Positionen bzw. eine verstärkte Fokussierung auf spezifische Fragestellungen zielen und dabei die methodologischen und fachspezifischen Kenntnisse erweitern. Forschungsseminare dienen der Exploration von Forschungsfeldern und damit insbesondere der thematischen Vorbereitung auf die Masterarbeit.

c) Übung (FUE)

Forschungsübungen sind Lehrveranstaltungen, in denen zentrale Forschungstechniken und -methoden der Historischen Linguistik vermittelt und eingeübt werden.

(2) Für jede Veranstaltung ist festgelegt, welche Anzahl von Studienpunkten (SP) auf sie entfällt.

§ 9 Studienpunkte

(1) Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Die Vergabe der Studienpunkte erfolgt auf der Grundlage des in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erbringenden Arbeitsaufwands und erfordert eine positiv bewertete Arbeitsleistung, aber keine differenzierte Notengebung.

(2) Im Laufe des Studiums sind bei einer Arbeitsleistung von 30 Studienpunkten je Semester in vier Semestern Regelstudienzeit insgesamt 120 Studienpunkte zu erbringen. Dabei entfallen auf das Fachstudium der Historischen Linguistik 84 Studienpunkte sowie sechs Studienpunkte auf das Studium nach freier Wahl. Die Abschlussphase umfasst 30 Studienpunkte.

(3) Für die in § 8 genannten Lehrveranstaltungsformate im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden werden folgende Studienpunkte vergeben:

Hauptseminar (HS)	4 SP
Forschungsseminar (FS)	4 SP
Forschungsübung (FUE)	3 SP

(4) Jedes Modul wird mit einer Modulabschlussprüfung (MAP; vgl. § 14 der Prüfungsordnung) abgeschlossen. Die Noten der Modulabschlussprüfung fließen, nach Studienpunkten gewichtet, in die Gesamtnote des Studiums ein (vgl. § 25 der Prüfungsordnung).

(5) Für die Masterarbeit (einschließlich der mündlichen Verteidigung) werden 30 Studienpunkte vergeben.

(6) Die Bescheinigung erbrachter Studienpunkte erfolgt in Form von Studiennachweisen.

§ 10 Studiennachweise

Studiennachweise für Lehrveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen und Tätigkeiten sind:

- Lehrveranstaltungsnachweise
- Modulabschlussbescheinigungen

§ 11 Lehrveranstaltungsnachweise

In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und als Grundlage für die Vergabe der in § 9 Absatz (3) aufgeführten Studienpunkte Arbeitsleistungen vorgesehen. Die Erbringung der jeweils geforderten Arbeitsleistungen wird durch die Ausstellung von Lehrveranstaltungsnachweisen belegt, aus denen die Anzahl der erworbenen Studienpunkte hervorgeht. Allgemeine Arbeitsleistungen sind in der Regel Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung sowie eine regelmäßige und aktive Teilnahme (mindestens 80 % der angebotenen Veranstaltungen müssen besucht werden). Darüber hinaus kann in Hauptseminaren, Forschungsseminaren und Forschungsübungen als Voraussetzung für die Vergabe der jeweiligen Studien-

punkte die Erbringung zusätzlicher Arbeitsleistungen wie Test, Referat, Thesenpapier, Hausarbeit u.ä. verlangt werden.

§ 12 Modulabschlussbescheinigungen

(1) Ein Modul ist abgeschlossen, wenn alle Studienpunkte erbracht worden sind, d.h. wenn die erforderlichen Lehrveranstaltungsnachweise vorliegen und die Modulabschlussprüfung erfolgreich absolviert wurde (vgl. § 16 der Prüfungsordnung). Der Modulabschluss wird vom Prüfungsausschuss bescheinigt (vgl. § 18 der Prüfungsordnung).

(2) Aus den Modulabschlussbescheinigungen gehen die besuchten Veranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Studienpunkte, Datum und Durchführung der Modulabschlussprüfung sowie deren Benotung hervor.

§ 13 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung erfolgt im Institut für deutsche Sprache und Linguistik. Hierfür sind eine Professorin oder ein Professor sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Darüber hinaus gehört die Mitwirkung an der Studienfachberatung zu den hauptberuflichen Aufgaben aller Professorinnen und Professoren.

Das Masterstudium beginnt mit einer obligatorischen Studienfachberatung, die über Inhalte und Anforderungen des Faches Historische Linguistik informiert.

Teil II

§ 14 Gliederung des Fachstudiums

(1) Die Phase des Fachstudiums umfasst das Studium in den ersten drei Semestern.

(2) In diesen drei Semestern sind die Module 1 bis 8 erfolgreich abzuschließen.

§ 15 Module des Fachstudiums

Die Module sowie die jeweils zu erbringenden Studienpunkte und Lehrveranstaltungen im Fachstudium des Masterstudiengangs Historische Linguistik (1. – 3. Semester) sind folgende (zu Modulinhalt und -zielsetzungen s. Anlage):

1.-3. Semester

Modul 1: Sprachwandeltheorien		
	10 SP/4 SWS	
HS	Sprachwandeltheorien 1	4 SP/2 SWS
HS	Sprachwandeltheorien 2	4 SP/2 SWS
MAP		2 SP

Modul 2: Sprachliche Rekonstruktion		
	10 SP/4 SWS	
HS	Rekonstruktionsmethoden	4 SP/2 SWS
HS	Praxis der Rekonstruktion	4 SP/2 SWS
MAP		2 SP

Modul 3: Grammatiktheorie I		
	10 SP/4 SWS	
HS	Grammatiktheorie 1	4 SP/2 SWS
HS	Grammatiktheorie 2	4 SP/2 SWS
MAP		2 SP

Modul 4: Grammatiktheorie II		
	10 SP/4 SWS	
HS	Grammatiktheorie 3	4 SP/2 SWS
HS	Grammatiktheorie 4	4 SP/2 SWS
MAP		2 SP

Modul 5: Sprache I		
	12 SP/4 SWS	
HS	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe	4 SP/2 SWS
HS	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie	4 SP/2 SWS
MAP		4 SP

Modul 6: Sprache II		
	12 SP/4 SWS	
HS	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe	4 SP/2 SWS
HS	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie	4 SP/2 SWS
MAP		4 SP

Modul 7: Grammatikalisierung		
	10 SP/4 SWS	
HS	Grammatikalisierungstheorie	4 SP/2 SWS
HS	Grammatikalisierungsprozesse	4 SP/2 SWS
MAP		2 SP

Modul 8: Forschungsmodul		
	10 SP/4 SWS	
FS	Exploration eines Forschungsfeldes	4 SP/2 SWS
FUE	Forschungstechniken und -methoden	3 SP/2 SWS
MAP		3 SP

§ 16 Ergänzende fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen

Neben den in den Modulen des Fachstudiums Historische Linguistik zu erwerbenden Studienpunkten sind nach freier Wahl 6 SP in anderen fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Empfohlen werden Veranstaltungen aus folgenden Fächern: Germanistik, Anglistik, Klassische Philologie, Slawistik, Romanistik, Skandinavistik, Afrikanistik, ferner Geschichtswissenschaft, Archäologie und Philosophie.

§ 17 Abschlussphase

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums in der Abschlussphase ist, dass das Studium aller Module des Fachstudiums erfolgreich abgeschlossen ist. Der Abschluss wird durch den Prüfungsausschuss festgestellt.

(2) Die Abschlussphase (Modul 9) umfasst das vierte Semester und besteht aus der Abfassung und Verteidigung der Masterarbeit. Mit dem erfolgreichen Abschluss von Modul 9 (vgl. § 18 der Studienordnung sowie § 21 der Prüfungsordnung) endet der Masterstudiengang Historische Linguistik.

(3) Auf die Abschlussphase entfallen 30 Studienpunkte.

§ 18 Masterarbeit

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Historische Linguistik wird mit der Abfassung einer Masterarbeit (einschließlich Thesen) und deren Verteidigung beendet. In dieser Arbeit weisen die Studierenden ihre Befähigung zum selbständigen wissenschaftlichen Arbei-

ten durch die schriftliche Bearbeitung einer Problemstellung aus dem Bereich der Historischen Linguistik nach.

(2) Die Masterarbeit wird in einem Zeitraum von drei Monaten angefertigt und soll einen Umfang von 60 Seiten (180.000 Zeichen) nicht überschreiten.

§ 19 Auslandsstudium

Das Absolvieren eines Teils der Studieninhalte im Rahmen eines Auslandsstudiums wird empfohlen. Der Prüfungsausschuss regelt die Fragen, die die Äquivalenz von Studienleistungen betreffen.

Teil III

§ 20 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Modul 5: Sprache I			
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul 4 soll ebenso wie das Modul 5 das bereits im grundständigen Studium erworbene Wissen über die Entwicklungsgeschichte einzelner Sprachen oder Sprachfamilien ergänzen und vertiefen. Dabei erhalten die Studierenden Gelegenheit, ihr gleichzeitig in den Modulen 1-3 erworbenes theoretisches und methodisches Wissen anzuwenden und so zu einem weiter gehenden Verständnis der Entwicklungsgeschichte dieser Sprachen bzw. Sprachfamilien zu gelangen. Kombiniert werden dabei in der Regel zwei Lehrveranstaltungen mit unterschiedlicher inhaltlicher Perspektivierung: eine synchron ausgerichtete Lehrveranstaltung (HS) zur einer älteren Sprache oder Sprachstufe und eine diachron ausgerichtete Lehrveranstaltung (HS) zu ausgewählten Problemen der Entwicklungsgeschichte einer Einzelsprache oder Sprachfamilie.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
HS	2 SWS	4 SP	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe
HS	2 SWS	4 SP	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie
MAP: Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit 20 Seiten 4 SP		
Studienpunkte des Moduls insgesamt:	12 SP		
Dauer des Moduls:	4 SWS in zwei Semestern		
Häufigkeit:	Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester		

Modul 6: Sprache II			
Lern- und Qualifikationsziele: (Wie Modul 4 "Sprache I", mit anderer Themenstellung)			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehrveranstaltungen	SWS	SP	Themenbereiche
HS	2 SWS	4 SP	Synchronie einer älteren Sprache oder Sprachstufe
HS	2 SWS	4 SP	Ausgewählte Probleme der Diachronie einer Einzelsprache oder Sprachfamilie
MAP: Prüfungsform Umfang/Dauer Studienpunkte	Hausarbeit 20 Seiten 4 SP		
Studienpunkte des Moduls insgesamt:	12 SP		
Dauer des Moduls:	4 SWS in zwei Semestern		
Häufigkeit:	Wintersemester und darauf folgendes Sommersemester		

Anlage 2 Studienverlaufsplan

Master Historische Linguistik (Fachstudium)

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
HS Sprachwandeltheorien 1 2 SWS 4 SP	HS Sprachwandeltheorien 2 2 SWS 4 SP MAP 2 SP		Masterarbeit 30 SP
	HS Rekonstruktionsmetho- den 2 SWS, 4 SP	HS Praxis der Rekonstruk- tion 2 SWS 4 SP MAP 2 SP	
HS Sprache I: Synchronie einer älteren Sprache 2 SWS, 4 SP		HS Grammatikalisierungs- theorie 2 SWS, 4 SP	
HS Sprache I: Ausgewählte Probleme der Diachronie 2 SWS 4 SP MAP 4 SP		 HS Grammatikalisierungs- prozesse 2 SWS, 4 SP MAP 2 SP	
HS Sprache II: Synchronie einer älteren Sprache 2 SWS, 4 SP	HS Sprache II: Ausgewählte Probleme der Diachronie 2 SWS, 4 SP MAP 4 SP	HS Exploration eines For- schungsfeldes 2 SWS, 4 SP	
HS Grammatiktheorie 1 2 SWS, 4 SP	HS Grammatiktheorie 3 2 SWS, 4 SP	FUE Forschungstechniken und -methoden 2 SWS, 3 SP MAP 3 SP	
HS Grammatiktheorie 2 2 SWS 4 SP MAP 2 SP	HS Grammatiktheorie 4 2 SWS 4 SP MAP 2 SP		